



Steuer-ID und gesetzliche Krankenkasse für geringfügig entlohnte Beschäftigte - Minijobber -

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

mit dem 7. Änderungsgesetz SGB IV wurde festgelegt, dass für geringfügig entlohnte Beschäftigte, sogenannte „Minijobber“ bis 450 € bei Sozialversicherungsmeldungen ab dem Jahr 2022 folgende Angaben zusätzlich benötigt werden:

-
- **Steuer-Identifikationsnummer**
 - **Gesetzliche Krankenkasse (ggf. auch private Krankenkasse)**
-

Die entsprechenden Felder finden Sie bereits auf unserem Personalfragebogen. **Ohne dem ausgefüllten Personalfragebogen und allen notwendigen Angaben ist somit künftig keine Anmeldung eines Mitarbeiters auf 450 € Basis unsererseits mehr möglich.**

Kümmern Sie sich daher bitte unbedingt rechtzeitig um die notwendigen Informationen.

Bitte beachten Sie, dass wir auch für alle aktuell angemeldeten Minijobber diese Angaben benötigen. Teilen Sie uns daher bitte bei den entsprechenden Mitarbeitern die gesetzliche Krankenkasse und die Steuer-ID zeitnah mit.

Ausnahme: Für Minijobber, die im laufenden Kalenderjahr 2021 noch bis zum 31.12.2021 abgemeldet werden sind diese Angaben nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Hufnagel-Dedl
Steuerberaterin

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.

Seite 1 von 1



TEL 06107/50 89 10 _ FAX 06107/68 94 95 _ EMAIL KANZLEI@HUFNAGEL-STB.DE _ WWW.HUFNAGEL-STB.DE
BIC FFVBDEFFXXX _ IBAN DE89 5019 0000 6001 5558 53
FRANKFURTER VOLKSBANK _ KTO 600 155 58 53 _ BLZ 501 900 00 _ UST-ID DE247599889